



## **Satzung der Stadt Erding über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)**

Die Stadt Erding erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23 und 56 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
  - a) eine Aufwandsentschädigung von jährlich 800 €
  - b) ein Sitzungsgeld von 90 € je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, wenn die Sitzung nicht länger als 3 Stunden dauert, und ein Sitzungsgeld von 120 € je Sitzung, wenn die Sitzung länger als 3 Stunden dauert,
  - c) ein Sitzungsgeld von 60 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen – bis zu 2 Fraktionssitzungen pro Stadtratssitzung –
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 16 € je Sitzung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

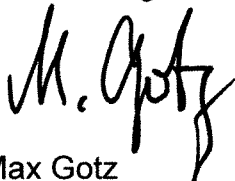
Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je Sitzung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für angeordnete auswärtige Tätigkeit Fahrkostenerstattung wie ein Beamter oder eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 15, Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Stadtratsmitglieder, die als Referenten bestellt sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung. Diese beträgt jährlich für den Referenten/die Referentin 800 €.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
  - 200 € unabhängig von der Fraktionsstärke und weiteren
  - 30 € je Fraktionsmitglied.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Stadt Erding, den 13.05.2026



Max Gotz  
Oberbürgermeister